

SATZUNG

des Feuerwehrvereins Bischofsheim i.d.Rhön

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **Freiwillige Feuerwehr Bischofsheim i.d.Rhön e.V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bischofsheim i.d.Rhön.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim i.d.Rhön, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der gesetzliche Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bestimmte Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Höhe der Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft die gesetzliche Vorstandschaft.

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende, die mindestens 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben (passive Mitglieder),
 3. Kinder unter 12 Jahren,
 4. fördernde Mitglieder,
 5. Ehrenmitglieder.

- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die **Feuerwehranwärter**. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden **Passive Mitglieder**, wenn sie mindestens 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben. Andernfalls können sie fördernde Mitglieder werden. Kinder unter 12 Jahren werden **Mitglied in der Kinderfeuerwehr**, ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden diese auf Antrag der Eltern zu Feuerwehranwärtern. **Fördernde Mitglieder** unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz in Bischofsheim i.d.Rhön haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst werden zunächst durch die Vorstandschaft in den Verein und anschließend durch den Kommandanten in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Der Kommandant verpflichtet die neu aufgenommenen Mitglieder durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend den Satzungen und Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und abstimmenden Mitgliedern.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbescheid als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Vorstandschaft
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8

1) Die gesetzliche Vorstandschaft

Die gesetzliche Vorstandschaft besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassier,
5. dem 1. Kommandanten (wenn er nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt wird),
6. dem 2. Kommandanten (wenn er nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt wird),
7. zwei Vertrauensleute.

2) Die erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der gesetzlichen Vorstandschaft sowie aus

1. dem Jugendsprecher (soweit vorhanden),
2. dem Jugendwart (soweit vorhanden),
3. dem Kinderfeuerwehrwart (soweit vorhanden),
4. den Führungsdienstgraden (Zug- und Gruppenführer),
5. dem Vergnügungswart (soweit vorhanden),
6. dem Gerätewart (soweit vorhanden).

3) Bestellung und Amtsdauer

1. Die unter Absatz 1 (Nr. 1-4 und 7) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Amtsdauer des 1. und 2. Kommandanten richtet sich nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und beläuft sich auf **6 Jahre**. Zukünftige Änderungen im Bay. Feuerwehrgesetz gelten gleichermaßen, für diese Satzung.

2. Die unter Absatz 1, Nr. 7 genannten zwei Vertrauensleute sind Vertreter der Feuerwehrdienstleistenden gegenüber dem Vorstand und dem Kommandanten. Zu Vertrauensleuten können nur **aktive** Feuerwehrdienstleistende gewählt werden. Mitglieder der unter Absatz 1 (Nr. 1-6) genannten Vorstandsmitglieder sind hier nicht wählbar und nicht wahlberechtigt.

3. Der unter Absatz 2, Nr. 1 genannte Jugendsprecher wird von den Feuerwehranwärtern (12. bis vollendetes 18. Lebensjahr) gewählt.

4. Die unter Absatz 2, Nr. 2 bis 6 genannten Vorstandmitglieder werden vom Kommandanten bestimmt.

5. Der Schriftführer kann gleichzeitig Kassier sein.

6. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit der gesetzlichen Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgenden Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die gesetzliche Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10

Sitzungen der Vorstandschaft

1) Sitzungen der gesetzlichen Vorstandschaft

1. Die Sitzungen der gesetzlichen Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die schriftliche Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
4. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2) Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

1. Für den Ablauf der Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft gelten die unter Absatz 1, Nr. 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen.
2. Beschlussfähigkeit ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder nur dann gegeben, wenn neben dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 50 % der erweiterten Vorstandschaft anwesend sind. Für die Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

§ 11

Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendige Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stv. Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresabrechnung ist von **zwei Kassenprüfern**, die jeweils auf **drei Jahre** gewählt werden, zur prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Aushang einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder. Kinder unter 12 Jahren haben kein Stimmrecht. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hierrüber kann nur abgestimmt werden, wenn diese auf der Tagesordnung bekannt war.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Datenschutz

- 1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- 2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- 3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug,
Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht,
Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von
Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade
in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte
feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- 4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Rhön-Grabfeld ist der Verein angehalten,
bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zeitpunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

**Diese Satzung ist errichtet am 11. Januar 1992, geändert am 06. März 2010,
am 29. März 2014 und am 14.05.2022**